

RS OGH 1999/12/14 10ObS305/99x, 2Ob172/08w, 10ObS202/21k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1999

Norm

ASVG §122 Abs1

ASVG §123 Abs1

Rechtssatz

Die Angehörigen selbst können Leistungen aus der Krankenversicherung nicht beanspruchen. Nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Verwirkung des Leistungsanspruches durch den Versicherten (§§ 88, 142 ASVG), steht dem Angehörigen ein eigener Leistungsanspruch zu. Davon sind jene Fälle zu unterscheiden, in denen der Versicherte anspruchsberechtigt bleibt, das Recht zur Geltendmachung jedoch infolge besonderer Umstände (vgl §§ 89 Abs 4, 158 Abs 3, 361 Abs 2 ASVG) auf die Angehörigen übergeht. In diesen Fällen ist die Leistung gemäß § 106 Abs 1 ASVG nicht an den Anspruchsberechtigten, sondern unmittelbar an den Antragsteller selbst auszuführen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 305/99x
Entscheidungstext OGH 14.12.1999 10 ObS 305/99x
- 2 Ob 172/08w
Entscheidungstext OGH 25.03.2009 2 Ob 172/08w
Vgl
- 10 ObS 202/21k
Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 ObS 202/21k
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0113003

Im RIS seit

13.01.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at